

Nutzungsbedingungen der Geräteausleihe des Bielefelder IT-Servicezentrums (BITS)

Nutzungsbedingungen für die Geräteausleihe des Bielefelder IT-Servicezentrums (BITS) der Universität Bielefeld vom 07.11.2024. Die Gebührenerhebung findet ihre Grundlage in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18. August 2005 (GV.NRW. 2005 S. 738).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Nutzer*innen der Geräteausleihe des BITS. Mit der Nutzung des Angebots erkennen Sie diese Nutzungsbedingungen an.

(2) Die Geräteausleihe ist ein IKM-Dienst des BITS. Demnach gelten gem. § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung des BITS diese Nutzungsbedingungen als „weitere spezifische Regelungen“ im Sinne der Norm. Mit Ihrer Zustimmung sowie mit der weiteren Verwendung der Lernplattform erkennen Sie demnach auch die Geltung der diesen zusätzlichen Bestimmungen zugrundeliegenden Benutzungsordnung des BITS an.

(3) Die diesen Nutzungsbedingungen zugrundeliegende Benutzungsordnung des BITS kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/bits/ueberuns/benutzungsordnung>

§ 2 Nutzung

(1) In der Geräteausleihe des BITS können Mitglieder und Angehörige der Universität Bielefeld, sowie weitere Personen entsprechend § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnungs des BITS, Geräte und Zubehör gegen Vorlage eines gültigen Dienst-, Studierenden- oder Bibliotheksausweises ausleihen.

(2) Die Ausleihe darf grundsätzlich nur für universitäre Zwecke erfolgen.

(3) Die Geräte samt Zubehör werden grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Die Ausleihe erfolgt nur befristet und in der Regel nur zwei Wochen. Eine mehr als zweiwöchige Ausleihe ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Ausleihe erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Geräte oder bestimmten Zubehörs.

(5) Bei der Ausleihe von Geräten für Medienproduktionen sind Fachkenntnisse nachzuweisen. Bei der Ausleihe sonstiger Geräte erhält der*die Nutzer*in bei Bedarf eine Einführung in die Handhabung durch das BITS.

(6) Die Benutzung der Geräteausleihe ist grundsätzlich gebührenfrei.

(7) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Bedingungen i.V.m. der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18. August 2005 (GV.NRW. 2005 S. 738) erhoben. Die Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 3 Pflichten

(1) Der*die Entleiher*in hat sich beim Empfang der Geräte und des Zubehörs von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen. Mit Unterzeichnung des Leihscheins erkennt er*sie an, dass die Geräte samt Zubehör, die nicht beanstandet wurden, in funktionsfähigem, mängelfreiem Zustand übergeben worden sind.

(2) Der*die Entleiher*in verpflichtet sich zu sorgfältiger Behandlung und unaufgeforderter Rückgabe der Geräte samt Zubehör innerhalb der Leihfrist. Die Leihfrist bestimmt sich nach dem Leihschein. Nicht mehr benötigte Geräte samt Zubehör sollen unverzüglich zurückgegeben werden, auch wenn die Leihfrist noch nicht abgelaufen ist.

(3) Der*die Entleiher*in ist für die sichere Verwahrung der ausgeliehenen Gegenstände verantwortlich. Verluste oder Beschädigungen der Geräte oder des Zubehörs während der Ausleihe sind dem BITS unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Leihfristüberschreitung

(entspricht § 2 Abs. 1 Buchst. a. GebO-IKM NRW)

Werden alle oder einzelne Geräte samt Zubehör nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, werden für jedes Gerät oder Zubehör Säumnisgebühren erhoben, ohne dass es zuvor der Erinnerung durch das BITS bedarf. Die Säumnisgebühren betragen bei Überschreitung der Leihfrist entspr. vom

- 01. bis 10. Kalendertag: 2,00 Euro;
- 11. bis 20. Kalendertag: 5,00 Euro;
- 21. bis 30. Kalendertag: 10,00 Euro;
- ab dem 31. Kalendertag: 20,00 Euro.

Die Gebühren werden mit Überschreitung der Leihfrist fällig.

§ 5 Haftung bei Nichtrückgabe oder Beschädigung

(1) Der*die Entleiher*in haftet grundsätzlich auch dann, wenn das entliehene Gerät und/oder Zubehör ohne Verschulden beschädigt wird oder nicht mehr zurückgegeben werden kann. Arbeits- oder dienstrechtliche Bestimmungen, nach denen eine Beschränkung der persönlichen Haftung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht, bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Tagen setzt das BITS dem*der Entleiher*in eine Frist von mindestens 10 Tagen, in der die Rückgabe zu erfolgen hat; zugleich wird für den Fall des erfolglosen Fristablaufs die Geltendmachung von Schadensersatz wegen einer Ersatzbeschaffung androht. Nach Ablauf der Frist wird von einer Nichtrückgabe ausgegangen (entspricht § 2 Abs. 1 Buchst. a. GebO-IKM NRW).

(3) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe wird zuzüglich zu etwaigen Säumnisgebühren Schadensersatz und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Gerät oder Zubehör erhoben (entspricht § 2 Abs. 1 Buchst. b. GebO-IKM NRW).

(4) Säumnisgebühren werden nur bis zu dem Zeitpunkt erhoben, in dem der Verlust eines Gerätes oder von Zubehör angezeigt worden ist. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 3. Wird das Gerät oder das Zubehör dennoch zurückgegeben, kann das BITS auf das weitere Vorgehen nach Absatz 3 verzichten und stattdessen die Säumnisgebühren nach § 4 für den gesamten Zeitraum der Leihfristüberschreitung erheben.

(5) Die Verwaltungsgebühren werden zur Abgeltung des bei der Bearbeitung des Schadensvorgangs und bei der Ersatzbeschaffung entstehenden Verwaltungsaufwandes erhoben. Sie stellen zugleich einen Vorteilsausgleich für die im Übrigen gebührenfreie Nutzung der Geräteausleihe dar.

(6) Die Gebühren werden mit der Erstellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

(7) Außerdem gelten die in der Benutzungsordnung des BITS in § 7 genannten Regelungen.

§ 6 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten

(1) Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde (entspricht § 2 Abs. 2 S. 1 GebO-IKM NRW).

§ 7 Beschränkung und Ausschluss von der Nutzung

(1) Der*die Entleiher*in kann von der Nutzung des BITS ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ausleihbedingungen vorliegt. Ein solcher ist insbesondere anzunehmen bei

- einer nicht rechtzeitigen Rückgabe
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der Geräte und/oder des Zubehörs
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verlust der Geräte und/oder des Zubehörs

(2) Außerdem gelten die in der Benutzungsordnung des BITS in § 5 genannten Regelungen.